

Antrag

der Abgeordneten Clara Bünger, Susanne Hennig-Wellsow, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Christian Görke, Ates Gürpınar, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Ralph Lenkert, Christian Leye, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und eine Geldstrafe nach dem Einbußeprinzip

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist ein Instrument der Diskriminierung von einkommens- und vermögensschwachen Menschen, die häufig am Existenzminimum leben. Wer gegenwärtig zu einer Geldstrafe verurteilt wird und diese nicht zahlen kann, muss nach § 43 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Vor allem ärmere Menschen sind hiervon betroffen, weil sie nicht in der Lage sind, die hohen Geldstrafen zu bezahlen. Soziale Desintegration in Form von Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit und Abhängigkeit von legalen und illegalisierten Drogen spielen dabei oft eine entscheidende Rolle. So werden Ersatzfreiheitsstrafen in der Praxis überwiegend wegen Bagatelldelikten (Fahren ohne Fahrschein, Ladendiebstähle u. Ä.) gegen mittellose, erwerbslose bzw. mehrfach belastete sowie sozial benachteiligte Personen verhängt.

Dabei war es ursprünglich nie beabsichtigt, Menschen allein wegen Zahlungsunfähigkeit einer Freiheitsstrafe zu unterziehen, da dies mit einer Bestrafung für ihre Armut gleichgesetzt werden kann. Auch erfüllt die Ersatzfreiheitsstrafe in diesen Fällen nicht ihren eigentlichen Zweck als Druckmittel, da der ausgeübte Druck nichts an der Zahlungsunfähigkeit ändert. Die ursprünglich mit der (Ersatz-)Freiheitsstrafe gewollte Resozialisierung wird ebenfalls nicht erreicht, vielmehr trägt diese zu einer weitergehenden Entsozialisierung bei. Wohnungs- und Arbeitsplatzverlust sowie soziale Isolation sind oft die Folgen. Daher ist es notwendig, Armutsdelikten verstärkt mit sozialstaatlichen Maßnahmen zu begegnen statt mit Freiheitsentzug.

Bei zahlungsfähigen Menschen etwa sind die zur Verfügung stehenden Mittel der Pfändung und Zwangsvollstreckung auch völlig ausreichend und geeignet, um einen hohen Zahlungsdruck zu erzeugen.

Daneben sind die Geldstrafen im Sinne des § 40 StGB insbesondere für Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen oder staatliche Sozialleistungen beziehen, deutlich zu hoch, um sie zahlen zu können. Gegenwärtig führt die daraus resultierende Zahlungsunfähigkeit zu der großen Anzahl an Ersatzfreiheitsstrafen. Doch auch ohne Ersatzfreiheitsstrafen sind die hohen Beträge oft existenzgefährdend oder -vernichtend. Es „besteht (auch) in der Literatur Einigkeit darüber, dass die entsozialisierenden Wirkungen der Geldstrafe nicht allein und nicht immer durch die Einräumung von Zahlungserleichterungen (§ 42) entgegengewirkt werden kann.“ (MüKoStGB/Radtke, 4. Aufl. 2020, StGB § 40 Rn. 38)

Die für arme Menschen zu hohen Geldstrafen hängen damit zusammen, dass die Höhe gegenwärtig nach dem Nettoeinkommensprinzip ermittelt wird. Ein Tagessatz entspricht dabei dem Nettoeinkommen pro Tag. Bei einem sehr geringen Einkommen bleibt den Verurteilten kein Geld zur Lebensführung mehr übrig. Denn die häufig kalkulierten 15 Euro pro Tag reichen gerade aus, um das zum Lebensbedarf Unerlässliche zu finanzieren. Eine Orientierung am Einbußprinzip würde dagegen dazu führen, dass eine Geldstrafe nur dem Betrag entspricht, der neben der Lebensführung eingebüßt werden kann. Bei Personen, die am Existenzminimum leben, können dies auch sehr geringe Beträge sein. Schließlich ist schon jetzt ein Mindestsatz von einem Euro zulässig (§ 40 Abs. 2 Satz 3 StGB). Höhere Tagessätze würden dagegen zu einer härteren und damit ungleichen Bestrafung im Vergleich zu Menschen mit mehr Geld führen.

In Fällen, bei denen auch nach mehreren Jahren eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit festgestellt wird, sollte die Möglichkeit eines Erlasses eingeführt werden. Von dieser Möglichkeit darf dabei nur nach einer Einzelfallprüfung Gebrauch gemacht werden, die zu dem Ergebnis kommt, dass der Erlass verhältnismäßig ist in Anbetracht des verursachten Schadens, es sich nicht um eine Gewaltdelikt handelt und die Verrichtung der freien gemeinnützigen Arbeit gemäß Art. 293 EGStGB aufgrund von gesundheitlichen oder psychischen Problemen nicht möglich ist. Daneben ist für alle anderen Fälle die freie gemeinnützige Arbeit auszubauen, um damit die Möglichkeiten der Abwendung zu stärken.

Anstatt die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Verhängung der Geldstrafe zu prüfen und diese zu berücksichtigen, erfolgt für die Festsetzung der Tagessätze lediglich eine Schätzung des Einkommens ohne die tatsächliche finanzielle Situation zu kennen. Dieser Vorgang führt vielfach zu einer zu hoch bemessenen Geldstrafe. Es muss daher sichergestellt werden, dass eine echte Aufklärung stattfindet. Darüber hinaus muss in den Strafbefehlen zusätzlich die Grundlage für die Berechnung der Tagessatzhöhe angegeben werden, damit die Beschuldigten die Gründe nachvollziehen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen,
2. die Geldstrafe am Einbußprinzip festzulegen,
3. die freiwillige gemeinnützige Arbeit gem. Art. 293 EGStGB auszubauen
4. bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit die Geldstrafe zu erlassen, sofern die Zahlungspflicht zu extremen Nachteilen für die verurteilte Person führt, es sich nicht um ein Gewaltdelikt handelt und die freiwillige gemeinnützige Arbeit gem. Art. 293 EGStGB aufgrund von gesundheitlichen oder psychischen Problemen nicht möglich ist,
5. in den Strafbefehl die Grundlagen für die Berechnung der Tagessatzhöhe aufzunehmen,

6. das Einkommen zur Ermittlung der Tagessatzhöhe bei der Geldstrafe nicht zu schätzen, sondern aufzuklären.

Berlin, den 8. November 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

In der heutigen Rechtspraxis ist anerkannt, dass Strafe kein Selbstzweck sein darf. Daher sind sämtliche Strafzwecke wie Resozialisierung, Schuldausgleich und Prävention in ein „ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen“ (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 21.6.1977 – 1 BvL 14/76). In diesem Zusammenhang hat der Staat die Voraussetzungen und Grenzen des Strafens stets zu prüfen. Strafe, insbesondere die freiheitsentziehende Bestrafung für ein begangenes Unrecht, kommt nur dann in Betracht, wenn andere Mittel nicht hinreichend wirksam sind. Dies entspricht dem ultima-ratio-Prinzip des deutschen Strafrechts.

Das Recht auf Resozialisierung ist dabei ein grundrechtlich verbürgter Anspruch, der aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) hergeleitet wird. „Der Täter muss hiernach die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gesellschaft einzuordnen. Persönlichkeitsschädigenden Auswirkungen des Freiheitsentzuges ist grundsätzlich entgegenzuwirken. Jeder Gefangene hat hiernach einen grundrechtlich fundierten Anspruch gegenüber dem Staat, dass der Strafvollzug auf dieses Ziel ausgerichtet wird, [...] (Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio, 97. EL Januar 2022, GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 216). Inzwischen ist anerkannt, dass die Ersatzfreiheitsstrafe diesem Ziel nicht gerecht werden kann. Das grundrechtlich verbürgte Recht auf Resozialisierung wird also verletzt. So wird in der Kriminalpolitischen Zeitschrift festgestellt: „Doch auch generell kann niemand ernsthaft behaupten, dass sich die Ersatzfreiheitsstrafe auf Grundlage spezialpräventiver Strafzweckerwägungen rechtfertigen ließe. Schließlich war es gerade die Idee hinter der Einführung der Geldstrafe, die kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen, da das Ziel einer Resozialisierung des Täters binnen weniger Wochen nicht zu erreichen sei. Im Gegenteil ist im Hinblick auf die von der Regelung häufig Betroffenen eher eine (weitere) Entsozialisierung zu besorgen, da entsprechende Hilfsangebote aufgrund der kurzen Haftdauer nicht wahrgenommen werden können“ (Lorenz/Sebastian KriPoZ 2017, S. 356).

Um eine echte Resozialisierung zu erreichen, müsste im präventiven Bereich angesetzt werden. Die Ursachen von Ungleichheit und Armut sind dabei tief verwurzelt im System. Konkret wären von großer Wichtigkeit beispielsweise mehr Gelder für die sozialen Träger und Projekte wie „Housing First“ zur Verfügung zu stellen. Da diese Mittel deutlich wirksamer wären, um der Armut der Betroffenen zu begegnen, wird dem kurzzeitigen und nicht zielführenden Freiheitsentzug die Rechtfertigungsgrundlage entzogen.

Der Justiz stehen zur Vollstreckung und Beitreibung der Geldstrafe die in den §§ 459 ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelten Möglichkeiten offen. Diese verweisen auf die Justizbeitreibungsordnung. Die Geldstrafe ist in der Regel zwei Wochen nach der Fälligkeit beizutreiben. Die Betreibungsmaßnahmen sind zuerst die Mahnung und dann die Forderungs- und Sachpfändung. Gegenüber zahlungsfähigen Verurteilten sind diese Mittel vollkommen ausreichend, da diese kein Interesse daran haben werden, eine Zwangsvollstreckung in ihr Eigentum erfolgen zu lassen. Handelt es sich dagegen um zahlungsunfähige Verurteilte, so können Zahlungspläne erstellt oder Teilzahlungen vereinbart werden. Liegt dagegen eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit vor, sollte nach dem Verstreichen von 5 Jahren ein Erlass der Geldstrafe möglich sein. Vergleichbar wird so auch in Schweden differenziert: „Das schwedische Vollstreckungsverfahren unterscheidet, ob eine Person aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation die Strafe nicht bezahlen kann (Zahlungsunfähigkeit) oder sie versucht, sich der Zahlung zu widersetzen, obwohl sie dazu fähig wäre (Zahlungsunwilligkeit). Zahlungsunfähigkeit, z. B. aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Erkrankung, kann zur Aussetzung der Vollstreckung führen. Die Schuld bleibt bei der Behörde vermerkt und es wird spätestens jedes zweite Jahr geprüft, ob sich die Situation verändert hat. Konnte der/die Verurteilte fünf Jahre lang nicht bezahlen, so verjährt die Geldstrafe“ (Nicole Bögelein, Frank Wilde und Axel

Holmgren; Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden – Ein Vergleich mit dem deutschen System, Mschr-Krim 2022; 105(2): 102–112, De Gruyter).

So hielt auch die Große Koalition 1969 in ihrem Bericht zur Strafrechtsreform fest: „Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzfreiheitsstrafe nur dann vollstreckt werden soll, wenn der Verurteilte zwar zahlungsfähig, aber nicht zahlungswillig ist“ (Zweiter schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform von 1969, Bundestagsdrucksache V/4095, S. 22). Sowohl die in Schweden als auch die im Jahre 1969 vorgenommene Differenzierung ist sinnvoll, da die Rechtfertigung der Ersatzfreiheitsstrafe auf ihrem Einsatz als Druckmittel basiert. Da jedoch der Zahlungsdruck bei zahlungsunfähigen Menschen ins Leere läuft, entfällt sein Zweck. Das Ergebnis ist die Bestrafung für bestehende Armut und damit eine in den Augen der Fraktion DIE LINKE verfassungswidrige Ungleichbehandlung armer Menschen.

Da ein Großteil der Ersatzfreiheitsstrafen im Strafbefehlsverfahren durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Folge von uneinbringlichen Geldstrafen verhängt werden, bleibt den Verurteilten eine richterliche Anhörung komplett verwehrt. Obwohl das Grundgesetz selbst in Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG wegen des ultima-ratio-Prinzips bei Anordnung der Freiheitsstrafe einen Richtervorbehalt bei Freiheitsentziehungen vorsieht, wird dieses grundgesetzlich verankerte Recht aufgrund der Kombination von Strafbefehl und Ersatzfreiheitsstrafe in diesen Fällen ausgehebelt. Den Empfängern der Strafbefehle ist dabei nicht einmal bekannt, dass bei Nichtzahlung eine Freiheitsstrafe droht. Vielmehr werden sie mit der Vollstreckungsentscheidung vor vollendete Tatsachen gestellt. Die hier in der Regel einschlägigen Bagatelldelikte wie das Fahren ohne Fahrschein oder der Diebstahl von Lebensmitteln können also ohne Verteidigung oder Richtervorführung zu einer Freiheitsstrafe führen. Durch Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe wird dieser nach Auffassung der LINKEN verfassungswidrige Zustand aufgehoben.

Neben den verfassungsrechtlichen Problemen für die Betroffenen führt die Ersatzfreiheitsstrafe auch zu enormen Belastungen der Justizvollzugsanstalten. So waren im Juni 2022 in Deutschland über 4.400 Haftplätze mit Personen belegt, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind (Statistisches Bundesamt, Destatis, Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Stichtag 30.06.2022). Allein in Nordrhein-Westfalen werden jährlich etwa 10.000 Menschen inhaftiert, weil sie die Geldstrafe nicht begleichen können. Da es nur Stichtagsangaben gibt, ist nicht bekannt, wie viele Menschen tatsächlich pro Jahr bundesweit über die Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert werden. Schätzungen gehen aber von ca. 56 000 Menschen aus, womit es sich um die häufigste Form der Freiheitsentziehung in Deutschland handelt.

Diese Belastungen führen auch zu umfangreichen staatlichen Ausgaben, die an anderer Stelle besser investiert wären. Bei vollständiger Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafen könnte mit Einsparungen in Höhe von ca. 120 Millionen Euro gerechnet werden. Denn in dem von der Regierung vorgelegten Referentenentwurf zum Sanktionenrecht, der lediglich eine Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe vorschlägt, wird von Einsparungen in Höhe von 60 Millionen Euro ausgegangen. Zudem trägt der Vorschlag einer Halbierung keineswegs zur Lösung des Grundproblems bei. Weder die Anzahl der Personen im Gefängnis reduziert sich hierdurch noch wird die Grundursache für die Begehung der Bagatelldelikte – die prekäre Lebenssituation – bekämpft. Die Menschen für ihren ohnehin schon schwierigen Lebensumstand ihrer Freiheit zu berauben, ist nicht nur ungerecht, sondern absolut ungeeignet für die Lösung des eigentlichen Problems.

Auch der Versuch, die Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit zu vermeiden, konnte nicht zu einer relevanten Reduktion beitragen. Gründe dafür sind zum einen die begrenzten Angebote und zum anderen der Umstand, dass viele Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen, aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, eine Arbeit zu verrichten.

Inzwischen hat sich ein breites zivilgesellschaftliches „Bündnis zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe“ gegründet (Berliner Obdachlosenhilfe e. V., #BVGWeilWirUnsFürchten, Entknastung – Naturfreundejugend Berlin, EXIT-EnterLife e. V., #freiheitsfonds, GG/BO, Ihr Seid Keine Sicherheit, Justice Collective, Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., Tatort Zukunft e. V., AG Straße Linke Neukölln). Dieses weist zum einen auf die Armut der Menschen und zum anderen auf die rassistischen sowie klassistischen Hintergründe der Strafen hin (<https://ersatzfreiheitsstrafe.de/#buendnis>).

Viele weitere Verbände fordern ebenfalls die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe. In einem offenen Brief, welcher unter anderem von dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, dem Humanistischen Verband, der Gefangenengewerkschaft, dem Komitee für Grundrechte mitgezeichnet wurde, wird dazu festgestellt: „Gegenüber den „Ärmsten der Armen“ sollte der Staat nicht mit Härte, sondern mit Gnade reagieren. Armut zu bestrafen, ist einer humanistisch ausgerichteten Gesellschaft nicht würdig. Die Ersatzfreiheitsstrafe wirkt wie ein

„Überbleibsel des Unterschichtenstrafrechts des 19. Jahrhunderts“ (Meyer-Odewald), das dringend abgeschafft gehört“ (Zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe Offener Brief an die Justizministerkonferenz, https://ersatzfreiheitsstrafe.de/wp-content/uploads/2019/06/Offener-Brief-zur-Abschaffung-der-ESF_v0619.pdf).

Neben der Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe ist auch die Reform der Geldstrafe von zentraler Bedeutung, um die unverhältnismäßige Bestrafung armer Menschen zu beenden. Die Geldstrafe stellt in Deutschland mit etwa 85 Prozent der Verurteilungen die Hauptsanktion im Erwachsenenstrafrecht dar. Gegenwärtig regelt § 40 Absatz 2 StGB, dass das Gericht bei der Bestimmung der Höhe der Tagessätze vom Nettoeinkommen ausgehen soll. Für Menschen, die auf staatliche Sozialleistungen angewiesen sind oder nur mit einem geringem Einkommen auskommen müssen, sind die auf dieser Grundlage berechneten häufig angenommenen 15 Euro pro Tag aber viel zu hoch angesetzt und nicht bezahlbar, da diese Summe dafür bestimmt ist, sich das Existenzminimum zu sichern. Statt wie bisher das Nettoeinkommen für die Verhängung der Geldstrafe heranzuziehen, wird von vielen Seiten gefordert, dieses durch das Einbußprinzip abzulösen, welches künftig als Maßstab gelten soll. Dabei müsse immer einzelfallbezogen geprüft werden, ob die individuelle Einbuße noch zumutbar ist für die betroffene Person. „Denn eine entsozialisierende Wirkung kann der Geldstrafe für den betroffenen Personenkreis einkommensschwacher und regelmäßig vermögensloser Verurteilter nur genommen werden, wenn die Geldstrafe nicht mehr abschöpft, als zur Bedienung laufender Verbindlichkeiten einschließlich eines notwendigen Selbstbehalts erforderlich ist [...]. De lege ferenda kann eine in sich schlüssige Lösung allein durch das Abgehen vom Nettoeinkommensprinzip zugunsten des Einbußprinzips erreicht werden“ (MüKoStGB/Radtke, 4. Aufl. 2020, StGB § 40 Rn. 45-46).

Der Umstand, dass die gegenwärtige Praxis der Bemessung der Geldstrafe nicht mehr zu den heutigen Verhältnissen passt und in diesem Sinne veraltet ist, wird deutlich, wenn man die Geschichte betrachtet: „Die letzte Ausweitung des Geltungsbereichs der Geldstrafe im Ersten Strafrechtsreformgesetz von 1969 erfolgte bei einer günstigen Wirtschaftslage zu einer Zeit, als nahezu jedermann über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen schien, die Strafe auch bezahlen zu können (vgl. Hirsch 1986, 135). Die Geldstrafe galt im Allgemeinen als eine Strafe für den „Normalbürger“ (Kaiser 1971, 150), der insbesondere durch Verkehrsdelinquenz auffiel. Sie sollte (im Unterschied zur Freiheitsstrafe) die Stellung des Verurteilten als vollwertiges Mitglied im Wirtschaftsprozess nicht gefährden. Vielmehr setzte sie diese gerade „als intakt voraus, damit der Bestrafte die Geldstrafe auch erbringen kann“ (Zipf 1966, 46 f.). Diese Voraussetzungsbedürftigkeit manifestierte sich mit der Entscheidung des Gesetzgebers, die Bemessung der Geldstrafenhöhe an das Nettoeinkommen zu koppeln“ (Frank Wilde, Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? MschrKrim 98. Jg – Heft 4 – 2015, S. 348-364). Allerdings sind heute die Zeiten der Vollbeschäftigung vorbei und ca. 16,6 Prozent der Bundesbürger und Bundesbürgerinnen gelten als von Armut bedroht (Armutgefährdungsquote 2021, Statista Research Department, 13.07.2022). Für diesen Teil der Bevölkerung führt die Geldstrafe nicht mehr nur zu einem etwas schmerzhaften Verzicht auf zusätzlichen Konsum wie ursprünglich beabsichtigt, sondern zu einer realen Existenzgefährdung. Um hier wieder eine Gleichheit vor dem Gesetz herzustellen, ist es erforderlich, für alle Geldstrafenempfänger und -empfängerinnen eine Höhe anzusetzen, die nur diesem beabsichtigten zusätzlichen Konsumverzicht entspricht. Das Einbußprinzip kann genau dies gewährleisten und entspricht daher viel besser den heutigen Verhältnissen.

Zusätzlich muss die regelmäßige Praxis der reinen Schätzung des Einkommens beendet werden, da dies bei einkommensschwachen Menschen ebenfalls zu hohen Beträgen führt. „Kenntnisse über das Einkommen oder zumindest über den Beruf bestehen [...] nur dann, wenn der Betroffene sich selbst dazu äußert oder aufgrund der Tatumstände Hinweise vorliegen. Eine Auswertung der Justizbehörde in Hamburg aus dem Jahr 1997 hat jedoch gezeigt, dass die Beschuldigten sich im Strafverfahren in 72 Prozent der Fälle nicht geäußert haben (Hamburger Bürgerschaft, Drs. 16/3774). Gleichzeitig macht es besonders bei diesem Personenkreis, dem es aufgrund seiner ökonomischen Situation kaum möglich ist, überhaupt etwas zu zahlen, einen enormen Unterschied aus, ob die Geldstrafe nun 400 oder 800 Euro hoch ist“ (Frank Wilde, Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? MschrKrim 98. Jg – Heft 4 – 2015, S. 348 bis 364). Es ist also notwendig, eine Aufklärung der finanziellen Mittel durch eine jetzt schon mögliche Anfrage bei der Bundesanstalt der Finanzdienstleistungen (BaFin) sicherzustellen. Indem die Grundlagen der Berechnung in dem Strafbefehl dargelegt werden müssen, kann man es den Empfängern und Empfängerinnen ermöglichen, nachzuvollziehen, ob ein Einspruch gegen die Höhe der Geldstrafe auch Sinn ergibt.

Die hier vorgeschlagenen Schritte stellen einen essentiellen Baustein für ein Ende der Armutsbestrafung in Deutschland dar.

